

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-113100/0004-GS/VB/2019

Begutachtungsverfahren

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz – FRG) erlassen wird, sowie das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das IST-Austria-Gesetz, das OeAD-Gesetz und das ÖAW-Gesetz geändert werden (Forschungsrahmennovelle 2019)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 19. August 2019 unter der Geschäftszahl BMVIT-609.986/0002-III/I2/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz – FRG) erlassen wird, sowie das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das IST-Austria-Gesetz, das OeAD-Gesetz und das ÖAW-Gesetz geändert werden (Forschungsrahmennovelle 2019), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Abs. 2a AWSG:

Im Hinblick auf die neu eingeführte Unterscheidung der Begriffe „**Durchführung von Förderungen**“ (im eigenen Namen und auf eigene Rechnung) und „**Abwicklung von Förderungen**“ (im Namen und auf Rechnung des Bundes) wird darauf hingewiesen, dass die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen liegende Vergabe von Garantien gemäß Garantiesetz 1977 durch die AWS derzeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgt. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass Förderprogramme und Fördermaßnahmen durch andere als die Eigentümerressorts (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) der AWS nur zur **Abwicklung** übertragen werden können. In Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 Z 1 AWSG ist somit unklar, ob seitens des Bundesministeriums für Finanzen Aufgaben zur **Durchführung** an die AWS übertragen werden können. Eine Klarstellung im AWSG wäre wünschenswert.

Zu § 5a AWSG:

Der Gesetzesvorschlag sieht für die jährlichen Arbeitsprogramme eine Vorlage zur Genehmigung an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vor. Hinsichtlich des in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen liegenden Garantiesetzes 1977 wäre eine Vorlage des Arbeitsprogrammes zur Genehmigung an den Bundesminister für Finanzen vorzusehen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

11. September 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt